

Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FB 30 – D-52058 Aachen

Auskunft

Gebäude

Telefon

Telefax

e-mail

Internet

www.aachen.de

Herrn

[REDACTED]

Aktenzeichen Rechtsamt FB 30 Kü D 541-16

Ihr Zeichen

Datum 31.05.2016

per E-Mail: t. [REDACTED]

**Ihre an die Städteregion gerichtete E-Mail-Anfrage nach dem IFG NRW vom 03.05.2016
Zugang zu Informationen betreffend Mängel des Tivoli-Stadions Aachen**

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Ihren o. g. Antrag auf Informationszugang lehne ich ab.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Mit o.g. E-Mail wandten Sie sich an die Städteregion Aachen und baten unter Hinweis auf das IFG NRW, das UIG NRW sowie das VIG um Zusendung folgender Unterlagen:

- Mängelliste des Tivoli Aachen aus dem neu erstellten Gutachten
- Pläne zur Mängelbeseitigung
- Pläne für zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für Zuschauer.

Mit E-Mail vom 09.05.2016 wurde Ihre Anfrage durch die Städteregion Aachen zuständigkeithalber an die Stadt Aachen weitergeleitet.

Nach §§ 4, 5 IFG NRW steht jeder natürlichen Person auf Antrag ein Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen zu, wenn nicht einer der Ablehnungsgründe der §§ 6 ff. IFG NRW eingreift.

Unter dem ersten Spiegelstrich Ihres Antrages begehren Sie Zugang zu einem bei der Stadt Aachen vorliegenden aktuellen Gutachten über Sicherheitsmängel am im Eigentum der Stadt Aachen stehenden Tivoli-Stadion.

Der Zugang zu diesem Gutachten kann nicht gewährt werden. Gem. § 7 Abs. 1 IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen.

Das von Ihnen angesprochene Gutachten ist Grundlage aktueller umfassender Prüfungen durch eine eigens eingerichtete städtische Arbeitsgruppe, in der verschiedene Fachbereiche der Stadtverwaltung vertreten sind. Diese Prüfungen werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Erst nach Abschluss dieser Prüfungen wird feststehen, ob und welche Mängel tatsächlich bestehen. Erst auf dieser Grundlage kann entschieden werden, ob und welche konkreten Maßnahmen, einschließlich etwaiger Interimsmaßnahmen, in der Folge zu deren Behebung erforderlich sind. Insoweit stellt das Gutachten eine Arbeit zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen dar, so dass ein Zugang zu diesem Gutachten nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 IFG NRW abzulehnen ist.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die Stadt die Öffentlichkeit zuletzt im Rahmen einer Presseerklärung vom 10.05.2016 über den Stand der Überprüfung informiert hat. Sobald neue Zwischenstände vorliegen, werden neue Informationen erfolgen. Insoweit möchte ich Sie hinsichtlich Ihrer Anfragen zum zweiten und dritten Spiegelstrich auf diese Presseveröffentlichungen verweisen (vgl. § 5 Abs. 4 IFG NRW).

Die Gebührenfreiheit beruht auf § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW.

Sie haben das Recht, sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LDI NRW) zu wenden (§§ 5 Abs. 2 S. 4, 13 Abs. 2 IFG NRW).

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 – im Justizzentrum -, 52070 Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Aachen unter www.vg-aachen.nrw.de.